

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 380 • 22. September 2009

Das Verfahren der Rückvergütung von Umsatzsteuer (USt) wird erneuert.

Umsatzsteuer – Paket: Umsatzsteuer – Rückvergütung an ausländische Steuersubjekte

Kontakte:

Russell W. Lambert
Country Managing Partner
Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Das Verfahren der Rückvergütung von Umsatzsteuer (USt) wird erneuert. Das USt – Paket, welches dem Parlament durch die Gesetzesvorlage mit der Nr. T/10525 vorgelegt wurde, bringt ab 1. Januar 2010 bedeutende Änderungen auch im Rückvergütungsverfahren an ausländische Steuersubjekte mit sich.

Nach dem neuen System müssen die Anträge elektronisch eingereicht werden, weiterhin werden die Bearbeitungsfristen der Anträge für Rückvergütung ausführlich geregelt.

Als bedeutendste Änderung ist festzustellen, dass die Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union die Anträge bei der Steuerbehörde entsprechend dem Ort ihres Firmensitzes einreichen müssen (die bisherige Regelung sah die Einreichung der Anträge bei der Steuerbehörde, die für die USt – Verhängung zuständig war, vor).

Dementsprechend müssen die Steuersubjekte mit Sitz in Ungarn den Rückvergütungsantrag bezüglich der USt eines anderen Landes der EU bei der ungarischen Steuerbehörde einreichen. Die Steuersubjekte, die in Ungarn keinen Sitz haben, aber in einem anderen EU – Land ansässig sind, müssen ihren Rückvergütungsantrag auf ungarische

USt elektronisch bei der Steuerbehörde ihres Heimatlandes bis zum 30. September des Kalenderjahres, das dem Jahr der Rückvergütungsperiode folgt, stellen. Die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates leitet den Antrag nach dem Eingang desselben an die Steuerbehörde der Rückvergütung weiter. Das Antragsformular für die ungarische Steuerbehörde ist in englischer und ungarischer Sprache zugänglich, es soll aber in der/den Sprache/n des Landes der Rückvergütung ausgefüllt werden. Steuersubjekte eines Drittlandes können abweichend von den obigen Erläuterungen – wenn die Gegenseitigkeit das zulässt – ihren Antrag weiterhin in Ungarn bei der ungarischen Steuerbehörde stellen, und zwar so, dass der Antrag bis zum 30. September des auf das Jahr der Rückvergütungsperiode folgende Kalenderjahr bei der ungarischen Steuerbehörde eingeht.

Es ist noch wichtig festzuhalten, dass die Bearbeitungsdauer für die Steuerbehörden in den einzelnen Phasen des Rückvergütungsverfahrens (Entscheidung über den Antrag, Aufruf zur Mängelbeseitigung, Entscheidung über die Mängelbeseitigung, Gewährung des Antrags) ebenfalls geändert wird.

Die genannten Regelungen zur USt – Rückvergütung von Steuersubjekten eines anderen Mitgliedsstaates in Ungarn sowie eines inländischen Steuersubjektes in einem anderen Mitgliedsstaat der Union müssen zum ersten Mal bei USt – Rückvergütungen angewandt werden, bei denen die USt – Rückvergütungsanträge am 1. Januar 2010 oder später eingereicht werden. Bei Steuersubjekten mit Sitz in einem Drittstaat sind die Regelungen erst

anzuwenden, wenn das Recht auf USt – Rückvergütung am 1. Januar 2010 oder danach entsteht.

Falls Sie bezüglich der neuen USt – Rückvergütungsregelung noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. László Elkán (Tel: +36 1 461 9233, E-Mail: laszlo.elkan@hu.pwc.com) oder an Frau Zsuzsanna Miskolczi (Tel: +36 1 461 9212, E-Mail: zsuzsanna.miskolczi@hu.pwc.com).

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 380 • 22. September 2009

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemein Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erfolgenden Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.